

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau
und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland
(Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®])**

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und

das **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-
Württemberg

und
der **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und

das **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und

das **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium des Innern
und

die **Freie Hansestadt Bremen**,
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
und

die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
und

das **Land Hessen**,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
und

das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
und

das **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration
und
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
und
das **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
und
das **Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt des Saarlandes
und
der **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
und
das **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium des Innern
und
das **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
und
der **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien

- im folgenden Text „Vereinbarungspartner“ genannt -

schließen nachstehende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zweck der Vereinbarung
- § 2 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner
- § 3 Gremien und Stellen

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

- § 4 Aufgaben des Lenkungsgremiums
- § 5 Besetzung des Lenkungsgremiums
- § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

- § 7 Organisatorische Anbindung der Koordinierungsstelle
- § 8 Personalausstattung der Koordinierungsstelle
- § 9 Aufgaben der Koordinierungsstelle
- § 10 Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Abschnitt 4

Finanzierung und Bewirtschaftung

- § 11 Finanzierung
- § 12 Bewirtschaftung

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

- § 13 Rechte der Vereinbarungspartner
- § 14 Evaluierung
- § 15 Geltungsdauer, In-Kraft-Treten und Kündigung

Präambel

Der Zugang zu den in den öffentlichen Verwaltungen vorhandenen Geoinformationen soll aufgrund der innerhalb und außerhalb Deutschlands stetig wachsenden Anforderungen zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Insbesondere die Themen demographische Entwicklung, Klimawandel und Umweltschutz rücken Geoinformationen in den Mittelpunkt staatlichen Handelns. Die Entwicklungen von nationalen und europäischen Geodateninfrastrukturen sind zugleich wesentlicher Bestandteil der E-Government-Initiativen von Bund, Ländern und Kommunen.

Durch eine umfassende Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]), wie sie Bund und Länder auf Grundlage des Auftrags des Chefs des Bundeskanzleramts und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder an die Staatssekretärsrunde für E-Government über den gemeinsamen Aufbau der GDI-DE[®] vom 28.11.2003 begonnen haben aufzubauen, sollen die Nutzer von Geodaten mittels webbasierter Technologie auf Fachdatenbanken zugreifen sowie Geodaten mit standardisierten Interaktionen selektieren, auswerten und abrufen können. Damit bringen sich die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen in eine Stärkung des Geoinformationswesens insbesondere zur Deckung der Bedürfnisse der Informationsgesellschaft nach geokodierten, digitalen, graphischen Daten zur Darstellung des menschlichen Lebensraumes und zur Unterstützung der hierzu erforderlichen Infrastrukturen ein.

Die GDI-DE[®] besteht aus Geodaten einschließlich Metadaten, Diensten sowie einem organisatorischen Netzwerk. Hierzu gehören entsprechende Technologien, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung, den Zugang und die Verwendung der Geodaten und Metadaten sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren.

Nutzer der GDI-DE[®] sind die Organe der öffentlichen Verwaltung, die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit inner- und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Geoinformationswesens berücksichtigen die Vereinbarungspartner bei ihren Entscheidungen Belange der Wirtschaft in besonderem Maße.

Mit Wirkung vom 15. Mai 2007 ist die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in Kraft getreten (ABl. L 108/1 v. 25.04.2007). Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten im Ganzen gerichtet und von diesen in nationales Recht umzusetzen. Die künftige europäische Geodateninfrastruktur stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten eingerichteten und betriebenen Geodateninfrastrukturen. Für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in Form der GDI-DE[®] sind die nachhaltigen und verbindlichen Regelungen und Mechanismen dieser Verwaltungsvereinbarung notwendig.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®] gewährleistet, ausgehend von den bestehenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern, ein organisatorisches sowie technisches Netzwerk, das die Bereitstellung und Nutzung öffentlicher Geodaten fach- und ebenenübergreifend im Sinne einer effizienten und kostensparenden Datenbereitstellung koordiniert. Die Vereinbarungspartner wirken auf das gemeinsame Ziel hin, Geodaten verschiedener Herkunft auf der Grundlage ihres Raumbezugs interoperabel und harmonisiert über standardbasierte Dienste in der nationalen Geodateninfrastruktur bereitzustellen. Sie tragen damit den Anforderungen Rechnung, die sich aus der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ergeben.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®] schafft zusammen mit der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes und der Länder die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) in der Bundesrepublik Deutschland. Dies betrifft im Wesentlichen die Koordinierung der Bereitstellung von Daten und Diensten und die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission.

§ 2

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

- (1) Anlässlich des Aufbaus und Betriebs der GDI-DE[®] obliegt den Vereinbarungspartnern in gemeinschaftlicher Verantwortung:
 1. Die Abstimmung von Konzepten für den partnerschaftlichen und offenen Aufbau einer Geodateninfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland, zugleich als Bestandteil einer europäischen Geodateninfrastruktur,
 2. die Mitwirkung bei der Entwicklung, Fortführung und Umsetzung der internationalen Normen und Standards und bei der Gestaltung europäischer und internationaler Geodateninfrastrukturen,
 3. die einheitliche Interpretation internationaler Standards des Geoinformationswesens als Beitrag zu den nationalen Standardisierungsanforderungen im Bereich des E-Government,

4. die kontinuierliche Identifikation der Schlüsseldaten für eine nationale Geodateninfrastruktur einschließlich der Benennung der zuständigen Datenhalter und -bereitsteller,
 5. die Festlegung und Koordinierung von Modellprojekten zur nachhaltigen Aktivierung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren im Geoinformationswesen,
 6. die Verwaltungsebenen übergreifende Koordination des Aufbaus und Betriebs von interoperablen Geodiensten und die Anbindung an ein gemeinsam betriebenes nationales Geoportal-Deutschland,
 7. die Erarbeitung von Nutzungs-, Bepreisungs- und Abrechnungskonzepten mit dem Ziel eines fach- und ebenenübergreifenden Zugangs zu Geodaten und deren Nutzung und
 8. die Unterstützung des Bekanntheitsgrades von GDI-Standards und -Diensten und Förderung des Wissenstransfers sowie Austausches von Verfahrenslösungen untereinander.
- (2) In Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) nehmen die Vereinbarungspartner in gemeinschaftlicher Verantwortung folgende Aufgaben wahr:
1. Die Koordinierung der Bereitstellung und Aktualisierung von Metadaten gemäß Artikel 5 Absatz 1,
 2. die Unterrichtung der Kommission über Kosten-Nutzen-Analysen für Durchführungsbestimmungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2,
 3. die Bereitstellung von Informationen, die zur Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, gemäß Artikel 10 Absatz 1,
 4. die Koordinierung zur Sicherstellung der Kohärenz grenzüberschreitender Objekte gemäß Artikel 10 Absatz 2,
 5. die Koordinierung der Schaffung und des Betriebs eines Netzes gemäß Artikel 11 Absatz 1,
 6. die Koordinierung der Festsetzung von Gebühren gemäß Artikel 14 Absatz 2 und des Aufbaus von Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs gemäß Artikel 14 Absatz 4 einschließlich diesbezüglicher Nutzungsregelungen,

7. die Einrichtung geeigneter Strukturen und Mechanismen zur Koordinierung der Beiträge auf den verschiedenen Verwaltungsebenen gemäß Artikel 18,
8. den Aufbau und Betrieb einer Anlaufstelle sowie der zugehörigen Koordinierungsstruktur gemäß Artikel 19 Absatz 2,
9. die Überwachung der Schaffung und Nutzung der nationalen Geodateninfrastruktur gemäß Artikel 21 Absatz 1,
10. die Mitwirkung an Berichten gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 sowie
11. die Mitwirkung an der Unterrichtung der Kommission über die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Richtlinie 2007/2/EG gemäß Artikel 24 Absatz 2.

§ 3

Gremien und Stellen

- (1) Der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dienen folgende Einrichtungen:
 1. das Lenkungsgremium GDI-DE[®], im Weiteren „Lenkungsgremium“,
 2. die Koordinierungsstelle GDI-DE[®], im Weiteren „Koordinierungsstelle“,
 3. die Kontaktstellen der Vereinbarungspartner, im Weiteren „Kontaktstellen“.
- (2) Die Vertretung der Interessen aus Anlass des Aufbaus und Betriebs der GDI-DE[®] außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundesministerium des Innern wahrgenommen.

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

§ 4

Aufgaben des Lenkungsgremiums

Das Lenkungsgremium steuert und koordiniert die GDI-DE[®] einschließlich der Umsetzung der Anforderungen aus der Richtlinie 2007/2/EG. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende strategische und konzeptionelle Aufgaben:

1. Schaffung von Regelungen und Festlegung von Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb der GDI-DE[®] gemäß § 2 als integraler Bestandteil der Geodateninfrastruktur der Europäischen Gemeinschaft gemäß Richtlinie 2007/2/EG,

2. Wahrnehmung der Funktion der „Nationalen Anlaufstelle“ im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG,
3. Festlegung des Arbeitsprogramms der Koordinierungsstelle einschließlich einer abgestimmten Jahresplanung im Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben und auf die Verwendung der Mittel gemäß § 11,
4. Controlling der Umsetzung seiner Beschlüsse.

§ 5

Besetzung des Lenkungsgremiums

- (1) Das Lenkungsgremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. zwei namentlich benannten Vertretern/innen des Bundes,
 2. einem/r namentlich benannten Vertreter/in jedes Landes und
 3. je einem/r namentlich benannten Vertreter/in der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

Jede/r Vertreter/in im Lenkungsgremium hat eine/n namentlich benannte/n Stellvertreter/in. Vertretung und Stellvertretung werden von den jeweiligen Vereinbarungspartnern und den kommunalen Spitzenverbänden entsandt. Das Lenkungsgremium tagt mindestens einmal jährlich.

- (2) Der Vorsitz des Lenkungsgremiums wechselt im zweijährigen Turnus zwischen den Vereinbarungspartnern, rückwirkend zum 01.01.2005 beginnend mit dem Bund sowie nachfolgend den Ländern in alphabetischer Reihenfolge. Der stellvertretende Vorsitz wird von dem jeweiligen Nachfolger gestellt. Das Lenkungsgremium kann auf Antrag des turnusgemäß folgenden Vereinbarungspartners Ausnahmen von dieser Reihenfolge beschließen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse werden in den Sitzungen des Lenkungsgremiums oder im Umlaufverfahren gefasst. Das Lenkungsgremium ist anlässlich seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch ihre stimmberechtigten Vertreter/innen, Stellvertreter/innen oder eine entsprechend beauftragte Person vertreten sind. Die Vertretung ist auch durch Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt.

- (2) Der Bund sowie jedes Land haben jeweils eine Stimme. Die kommunalen Spitzenverbände zusammen haben ebenfalls eine Stimme. Bei Abstimmungen über Beschlüsse, deren Umsetzung mit finanziellen Aufwendungen aus den in § 11 Absatz 1 genannten Mitteln verbunden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände kein Stimmrecht.
- (3) Für Beteiligungs- und Abstimmungsvorgänge, insbesondere für Beschlussvorlagen und die Annahme von Niederschriften der Sitzungen des Lenkungsgremiums sowie für die Einladung der Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen, ist in der Regel eine Frist von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

§ 7

Organisatorische Anbindung der Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle wird als Organisationseinheit des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie in Frankfurt am Main geführt.
- (2) Die Koordinierungsstelle nutzt die für die Aufgabenwahrnehmung benötigte räumliche und technische Infrastruktur des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Dies gilt als Sachbeitrag des Bundes zum Betrieb der Koordinierungsstelle. § 11 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 8

Personalausstattung der Koordinierungsstelle

- (1) Die Personalausstattung der Koordinierungsstelle orientiert sich am Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Zusammenarbeit gemäß § 2. Über den Personalbedarf einschließlich Wertigkeit entscheidet das Lenkungsgremium auf Grundlage von Wirtschaftlichkeit und Erforderlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung. Sie beträgt maximal zehn Vollzeitäquivalente einschließlich der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1. Die Personalgewinnung und -betreuung erfolgt durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie.
- (2) Der Bund trägt zur Personalausstattung der Koordinierungsstelle nach Absatz 1 mit drei Vollzeitäquivalenten bei. Die darüber hinausgehende Personalausstattung wird sichergestellt durch
 - a) Abordnungen aus den Ländern oder

- b) befristete Einstellungen und entsprechende Vergütung aus bereitgestellten Mitteln gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2.
- (3) Abordnungen und Einstellungen werden befristet für die vereinbarte Dauer vorgenommen, längstens bis zur Auflösung der Koordinierungsstelle. Personalentscheidungen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie werden im Einvernehmen mit der Leitung der Koordinierungsstelle sowie mit dem Vorsitz des Lenkungsgremiums getroffen.
- (4) Die Bestellung der Leitung der Koordinierungsstelle erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzes des Lenkungsgremiums durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. Der Vorsitzende hat zuvor das Einvernehmen mit dem Lenkungsgremium herzustellen. Die Leitung trägt die Verantwortung für einen geordneten und sachgerechten Geschäftsablauf der Koordinierungsstelle. Die Leitung berichtet regelmäßig dem Vorsitz des Lenkungsgremiums. Belange der Fachaufsicht bleiben unberührt.

§ 9

Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle koordiniert die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsgremiums sowie die Überwachung ihrer Umsetzung. Sie nimmt operative Aufgaben anlässlich der Umsetzung des § 2 im Auftrag des Lenkungsgremiums wahr und wird dabei von den Kontaktstellen des Bundes und der Länder gemäß § 10 unterstützt. Sie unterstützt den Vorsitzenden des Lenkungsgremiums bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte.

§ 10

Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Jeder Vereinbarungspartner benennt eine Kontaktstelle als unmittelbaren Ansprechpartner der Koordinierungsstelle. Die Kontaktstelle ist dafür zuständig,

1. notwendige Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 an die Koordinierungsstelle weiterzugeben,
2. die Umsetzung der vom Lenkungsgremium beschlossenen Maßnahmen mit Unterstützung der Koordinierungsstelle in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu unterstützen,
3. auf Anforderung der Koordinierungsstelle über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 4

Finanzierung und Bewirtschaftung

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Vereinbarungspartner finanzieren die Einrichtung und die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle wie folgt:
 1. Der Bund trägt die Personalgemeinkosten, die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes (insbesondere Räume, Strom, Heizung, Büro- und Kommunikationsinfrastruktur) sowie die Kosten des von ihm gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 gestellten Personals. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie. Kosten für Beschaffungen für die Koordinierungsstelle (insbesondere Möbel, IT-Ausstattung) sowie für Dienstreisen und Veranstaltungen werden aus den Mitteln nach Nummer 2 finanziert.
 2. Weitere Kosten, insbesondere für die Personalausstattung (ohne Personalgemeinkosten) gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie Kosten gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 werden wie folgt finanziert:
 - a) Für die Aufgaben mit Bezug auf § 2 Absatz 1 leisten die Länder, beginnend ab 2008, jährlich einen finanziellen Beitrag in Höhe von insgesamt 300.000 Euro. Der Beitrag ist von den Ländern entsprechend dem „Königsteiner Schlüssel“ aufzubringen.
 - b) Für die Aufgaben mit Bezug auf § 2 Absatz 2 leisten Bund und Länder gemeinsam, beginnend ab 2009, jährlich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 200.000 Euro. Hierzu trägt der Bund 100.000 Euro bei, die übrigen 100.000 Euro sind von den Ländern entsprechend dem "Königsteiner Schlüssel" aufzubringen.
 3. Ordnet ein Vereinbarungspartner gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Personal an die Koordinierungsstelle ab, so wird ein jährlicher Personalkostensatz in Höhe von 70.000 Euro für Beschäftigte vergleichbar dem höheren Dienst und 50.000 Euro vergleichbar dem gehobenen Dienst mit seinen Beiträgen nach Nummer 2 verrechnet. Die Übernahme der Arbeitsplatz- und sonstigen Personalgemeinkosten berechtigt den Bund, jährlich einen Beitrag von 20.000 Euro je abgeordneten oder befristet eingestellten Beschäftigten für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 mit dem Bundesbeitrag gemäß Nummer 2 Buchstabe b) zu verrechnen. Die Verrechnung ist in der Höhe auf den Beitrag des Bundes nach Nummer 2 Buchstabe b) begrenzt. Der Gesamtbetrag gemäß Nummer 2 stellt die Ausgabenobergrenze der Koordinierungsstelle dar.

- (2) Die Gesamtsumme der Beiträge eines Landes gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie grundsätzlich jeweils zum 1. März eines Jahres zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- (3) Die Festsetzung und Erstattung der Dienstreisekosten für die Beschäftigten der Koordinierungsstelle erfolgt nach Bundesrecht und wird über das Bundesverwaltungsamt abgewickelt. Entsprechende Kosten des Bundes, der Länder und der Spitzenverbände für die Mitarbeit im Lenkungsgremium einschließlich des Vorsitzes oder stellvertretenden Vorsitzes werden von diesen jeweils selbst getragen.
- (4) Die Koordinierungsstelle legt dem Lenkungsgremium jeweils zum 31. März des Folgejahres einen Geschäftsbericht mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vor.
- (5) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

§ 12

Bewirtschaftung

- (1) Die haushaltstechnische Umsetzung der Finanzierung der Koordinierungsstelle erfolgt im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 Kapitel 0616. Die betreffenden Mittel sind übertragbar. Die jährliche Ausgabenobergrenze gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 ist insoweit variabel.
- (2) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung der für das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zuständigen Prüfungsinstanz. Entsprechende Prüfberichte sind dem Vorsitz des Lenkungsgremiums zuzuleiten.
- (3) Die Einrichtung und Bewirtschaftung des Budgets für die Koordinierungsstelle erfolgt über die entsprechenden Einnahme- und Ausgabetitel im Haushalt des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.
- (4) Hinsichtlich der kontinuierlichen Kostenübersicht der Koordinierungsstelle erfolgt die Einbindung in die Kosten-Leistungs-Rechnung des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.
- (5) Die dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie für die Koordinierungsstelle in Rechnung gestellten Kosten (z. B. Reisekosten) werden der Koordinierungsstelle mitgeteilt. Die sachliche Richtigkeit der Kostenangaben wird durch die Leitung

der Koordinierungsstelle festgestellt. Die Rechnungen werden aus Mitteln für die Koordinierungsstelle gemäß § 11 bezahlt.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 13

Rechte der Vereinbarungspartner

Den Vereinbarungspartnern steht das einfache Nutzungsrecht in Form der Veröffentlichung und Verwertung an den durch die Koordinierungsstelle zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie weiteren Projekt- und Arbeitsergebnissen zur gesamten Hand zu, soweit diesem Vorgehen nicht Rechte der Vereinbarungspartner oder von Unternehmen entgegenstehen. Jeder Vereinbarungspartner ist – unter Beachtung der Rechte anderer – berechtigt, die zu erarbeitenden Unterlagen in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Vereinbarungspartner sind – unter Zahlung einer eventuell erforderlich werdenden Vergütung an Rechteinhaber – berechtigt, den Kommunen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs einfache Nutzungsrechte an den zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie den Projekt- und Arbeitsergebnissen unentgeltlich zur Erfüllung eigener Aufgaben einzuräumen.

§ 14

Evaluierung

Das Lenkungsgremium überprüft vier Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung die in § 8 Absatz 1 und 2 vereinbarte Personalausstattung sowie die in § 11 Absatz 1 vereinbarten Kostenansätze und ihre Verteilung auf ihre Notwendigkeit und eine mögliche Rückführung oder notwendige Erhöhung. Alle Vereinbarungspartner sind über das Ergebnis der Evaluierung zu unterrichten. Die Ergebnisse der Evaluation dienen erforderlichenfalls der Fortschreibung der Verwaltungsvereinbarung.

§ 15

Geltungsdauer, In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie muss allen Vereinbarungspartnern bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Mit Wirksamkeit der Kündigung treten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den Kündigenden außer Kraft.
- (3) Wird die Vereinbarung vom Bund, von mindestens fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen mehr als 10% des Beitragsvolumens gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 gekündigt, erlischt sie mit Wirksamwerden der Kündigung. Bei der Kündigung von weniger als fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen bis zu 10% des Beitragsvolumens gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 entscheidet das Lenkungsgremium über den Fortbestand der Vereinbarung. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen. Über die Art und Weise der Abwicklung entscheidet das Lenkungsgremium.
- (4) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Einrichtung einer Geschäfts- und Koordinierungsstelle zum gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) vom 14. Juli 2006 außer Kraft. Beschlüsse, Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der vorgenannten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Regelungen dieser Vereinbarung oder neuere Beschlüsse des Lenkungsgremiums ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Bestellung der Leitung der Koordinierungsstelle sowie sämtliche Personalmaßnahmen auf Grundlage der Vereinbarung vom 14. Juli 2006.